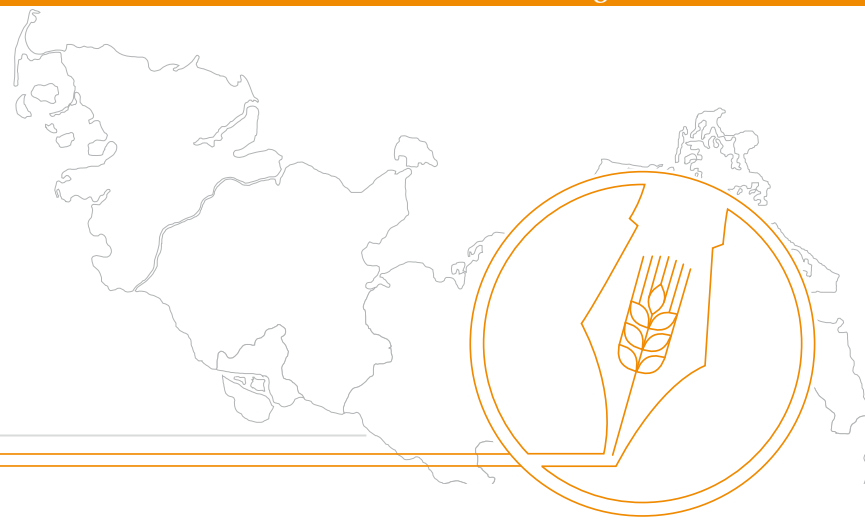


# Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen  
Betriebswirtschaft  
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Erste Jahresabschlüsse 2017/18 signalisieren zwar eine wirtschaftliche Erholung, aber ...

## ...Dürre setzt Milchviehbetriebe erneut massiv unter Druck

Die norddeutschen Milcherzeuger blicken auf wirtschaftlich magere Jahre zurück. Die erste statistische Auswertung von Jahresabschlüssen des gerade abgeschlossenen Wirtschaftsjahres 2017/18 zeigt zwar Signale einer wirtschaftlichen Erholung nach der Milchpreiskrise – jedoch verdüstern die absehbaren Auswirkungen der extremen Dürre dieses Sommers wieder die Aussichten für das gerade angebrochene Wirtschaftsjahr 2018/19.

Die ersten Jahresabschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2017/18 belegen eine wirtschaftliche Erholung in vielen Milchviehbetrieben im Beratungsgebiet des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes. Die ersten statistischen Auswertungen für Betriebe aus Schleswig-Holstein ermöglichen genauere Aussagen zum Erfolgsanstieg, der sich aufgrund der gestiegenen Milcherlöse bereits im Wirtschaftsjahr abzeichnete: Lag der Milcherlös einschließlich Zuschlägen der Molkereien und 10,7 Prozent Umsatzsteuer im Wirtschaftsjahresmittel 2016/17 noch bei 33 Cent pro Kilogramm, so wurde für das gerade abgeschlossene Wirtschaftsjahr 2017/18 die 40-Cent-Schwelle im Gesamtmittel knapp überschritten.

Das Ausscheiden von wirtschaftlich schwächeren Betrieben infolge der Milchpreiskrise beschleunigte den Strukturwandel bei den Herden- und Betriebsgrößen.

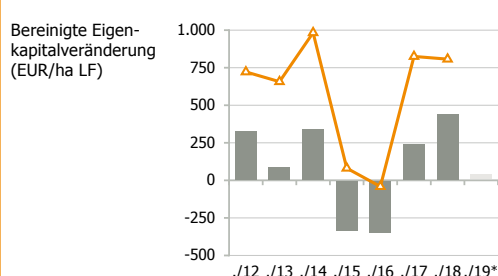
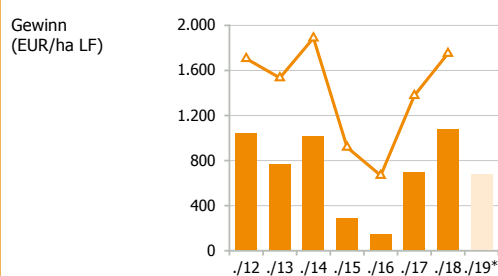
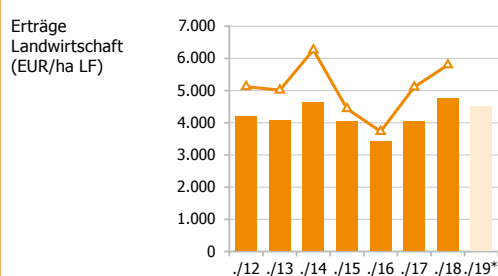
Seit Ende des Wirtschaftsjahrs 2015/16 stieg die mittlere Herdengröße der ausgewerteten Betriebe von 106 auf 123 Kühe pro Betrieb. Im gleichen Zeitraum erfolgte ein Anstieg der selbst bewirtschafteten Fläche um circa zehn Hektar auf knapp 120 Hektar. In der Gruppe der 25 Prozent erfolgreicherer Betriebe waren die Wachstumsschritte der Herden noch etwas größer; die Flächenerweiterung war dagegen etwa gleich hoch wie im Durchschnitt.

Die „Krisen“-Wirtschaftsjahre 2014/15 und 2015/16 führten zu starken Einbußen der landwirtschaftlichen Erträge und ließen die Gewinne pro Hektar teils unter 150 Euro einbrechen – mit entsprechenden Eigenkapitalverlusten von etwa 350 Euro pro Hektar und Wirtschaftsjahr. Viele Betriebe konnten „von Glück reden“, wenn sie eine „schwarze Null“ erreicht hatten. Die beiden folgenden Wirtschaftsjahre 2016/17 und 2017/18 ergaben zwar einen deutlichen Gewinnanstieg – insbesondere infolge höherer Milchpreise. Die beträchtlichen Eigenkapitalverluste der Vorjahre konnten jedoch in dieser kurzen Zeit nicht kompensiert werden. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wachsen die Abstände zwischen erfolgreichen und abfallenden Betrieben noch stärker als sonst auseinander. Unberücksichtigt bleiben bei dieser Betrachtung auch die teilweise erheblichen Vermö-

gensverluste der ausgeschiedenen Betriebe, deren Wirtschaftsergebnisse naturgemäß gar nicht mehr in statistische Auswertungen einfließen.

Die Zusammenfassung aller Kennzahlen lässt aktuell für viele Betriebe auf eine erfolgreiche Überwindung der Milchpreiskrise schließen – wären da nicht bereits jetzt für jedermann sichtbar die Folgen der extremen Dürre im gerade angefangenen Wirtschaftsjahr 2018/19: ➔

Milchviehbetriebe Schleswig-Holstein – pauschalierend



■ Durchschnittswerte  
■ Durchschnitt der 25% guten Betriebe  
■ \*Prognose 2018/19

## Inhalt

### Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 6

Steuerfreie Rücklagen bei Veräußerung von Grundstücken – Seite 2

Editorial – Seite 2

Nachträgliche Erhöhung der GrESt bei Verkauf von Personengesellschaftsanteilen prüfen – Seite 3

Altenteilsleistungen – Erneuerung der Heizung steuerlich abzugsfähig? – Seite 3

Privatnutzung eines Firmen- oder Dienstwagens nicht zu hoch versteuern – Seite 3–4

Dienstwagenüberlassung – Neue Regeln für Zuzahlungen eines Arbeitnehmers – Seite 4

Einnahmenüberschussrechnung – Zeitliche Zuordnung von Zahlungen – Seite 5

Keine Umsatzsteuer auf Turniererlöse – Seite 5

Angabe des Leistungsdatums – Vorsteuerabzug sichern – Seite 5

Verkauf von Umbruchrechten ist umsatzsteuerpflichtig – Seite 5

Kassengesetz in der Praxis – Seite 6

### Betriebswirtschaft | Seite 1–2, 6–7

Dürre setzt Milchviehbetriebe erneut massiv unter Druck – Seite 1–2

Dürrehilfe: Bund und Länder einigen sich auf gemeinsames Hilfsprogramm – Seite 2

Anpassung der Bewertung von Vieh und Vorräten in den Jahresabschlüssen 2017/18 – Seite 6

Förderprogramm – Energieeffizienz in der Landwirtschaft – Seite 7

### Recht | Seite 7–8

Hofabgabe als Voraussetzung für Altersrente verfassungswidrig – Seite 7

Keine Extragebühren bei Kartenzahlungen – Seite 7

Übergangsregelung für sozialversicherungsfreie kurzfristige

Saisonbeschäftigungen unbefristet verlängert – Seite 8

### Verband aktuell | Seite 8

Land & Wirtschaft begrüßt die neuen Auszubildenden – Seite 8

Steuertermine Oktober bis Dezember 2018 – Seite 8

Impressum – Seite 8



➔ Fortsetzung von Seite 1

## Editorial

### Liebe Leserin, lieber Leser,

es gibt wohl kaum ein Thema, über das wir so oft reden wie über das Wetter. Egal ob es regnet oder stürmt, bitterkalt ist oder ob die Sonne brennt. Besonders dieser Sommer, der als Jahrhundertsommer bezeichnet wird, sorgt für Gesprächsstoff. „Jahrhundertsommer“ klingt zwar positiv, bezeichnet jedoch eine schleichende Wetterkatastrophe, die einen breiten Gürtel der nördlichen Erdhalbkugel im Griff hatte. Zunächst schienen die heißen Tage ohne Niederschlag bereits im Frühling noch angenehm mediterran. Doch andauernde Hitze und Trockenheit bis Ende August



Dr. Willi Cordts

ließen Böden ausdörren, Flusspegel absinken, Trinkwasser knapp werden und die Brandgefahr extrem ansteigen. Pflanzen und Tiere litten oder gingen ein. Trockenheiten waren in Deutschland bisher nicht so spektakulär wie Flutkatastrophen, richteten jedoch immense Schäden an. Viele Anzeichen deuten darauf hin, dass sich die Niederschlagszyklen zukünftig hin zu stärkeren Extremen und damit auch zu mehr Dürren verschieben. Die Folgen sind nicht zu übersehen: Ernte- und Umsatzausfälle in der Land- und Forstwirtschaft, dem Gartenbau, der Fischerei, der Binnenschifffahrt etc. und in der Folge auch in vielen diesen vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen. Die Auswirkungen sind für viele Unternehmen existenzbedrohend oder gar vernichtend. Erste Schätzungen gehen von mehr als zehntausend akut durch die Dürre 2018 gefährdeten Betrieben allein in Deutschland aus. Solch alarmierende Zahlen werden auch nicht dadurch relativiert, dass es auch „Gewinner“ eines heißen und trockenen Sommers gibt, zum Beispiel im Tourismus, in der Getränkeindustrie oder auch in der Landwirtschaft begünstigter Regionen.

Nach jeder Katastrophe stellt sich immer auch die Frage nach Konsequenzen für die Zukunft. Zunächst geht es um Soforthilfe für diejenigen Menschen und Unternehmen, deren Existenz auf dem Spiel steht. In dieser Ausgabe von Land & Wirtschaft finden Sie erste Informationen zu dem aktuell beschlossenen Hilfsprogramm des Bundes und der Länder. Sodann sind Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen zur Risikominderung für die Zukunft gefordert, zum Beispiel durch standortgerechte Anpassung der Produktionsausrichtung und -prozesse, Diversifizierung, Versicherungen, Verstärkung von Rücklagen und so weiter. Nicht zuletzt ist unsere Gesellschaft insgesamt und jeder Einzelne gefordert, wirksame Maßnahmen zur Abschwächung der Erderwärmung mit Nachdruck einzuleiten und auch umzusetzen, denn: „Unsere Erde hat Fieber und die Fieberschübe scheinen immer häufiger und heftiger zu kommen.“

Ihr

Die Siloplatzen sind teilweise leer. Der Ertragsrückgang beim ersten und zweiten Grünlandschnitt wird auf 20 bis 30 Prozent geschätzt. Der regionale Totalausfall beim zweiten und dritten Schritt ist für jedermann erkennbar. Die Ertragsausfälle sind genauso gravierend beim Silomais; hier wird sich in einigen Gebieten der zusätzliche Wettbewerb durch Biogasanlagen noch erheblich zuspitzen und die Grundfutterpreise in die Höhe treiben – sofern überhaupt etwas gewachsen ist. In vielen Fällen wird eine Reduzierung der Kuhzahl nicht zu vermeiden sein. Auch die

angekündigten Liquiditätshilfen werden nicht in allen Bedarfsfällen zeitig genug in ausreichender Höhe greifen.

Erste Expertenschätzungen kalkulieren für das aktuelle Wirtschaftsjahr 2018/19 mit einem leichten Anstieg der Getreideerlöse, einem Abfall der Milcherlöse um circa fünf Prozent sowie einem Anstieg der Futterkosten um mindestens zehn Prozent im Vergleich zur Vorperiode 2017/18. Der Gewinnrückgang wird derzeit auf etwa 40 Prozent geschätzt – mit der Folge teilweise erheblicher Eigenkapitalverluste in vielen Betrieben. ■



## Dürrehilfe

### Bund und Länder einigen sich auf gemeinsames Hilfsprogramm

*Durch die lang anhaltende Trockenheit im Frühjahr und Sommer dieses Jahres ist es in der Landwirtschaft zu massiven Ernteaufschlägen gekommen.*

Nachdem die Ertragsausfälle durch die Erntestatistik 2018 offiziell bestätigt wurden, hat die Bundeslandwirtschaftsministerin die Dürre zu einem außergewöhnlichen Wetterereignis von nationalem Ausmaß erklärt und den Weg für finanzielle Hilfen des Bundes freigemacht. Bund und Länder werden nach Mitteilung des Bundeslandwirtschaftsministeriums jeweils zur Hälfte insgesamt circa 340 Millionen Euro den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen im Rahmen eines gemeinsamen Hilfsprogramms zur Verfügung stellen. Ausgeglichen werden maximal 50 Prozent des durch die Dürre eingetretenen finanziellen Schadens. Pro Betrieb sind Zahlungen zwischen 2.500 und 50.000 Euro auf Antrag bei der zuständigen Stelle des Bundeslandes möglich.

Der nicht zurückzahlende Zuschuss soll an existenzgefährdete Betriebe gezahlt werden, sodass eine entsprechende Bedürftigkeitsprüfung notwendig sein wird. Antragsbe-

rechtigt sind nach bisherigem Kenntnisstand Landwirte, deren Ernteverluste durch den extremen Sommer mehr als 30 Prozent betragen. Hilfe wird jedoch nur gewährt, wenn die betrieblichen Überschüsse des Antragsstellers nicht ausreichen, um den Schaden aus eigener Kraft auszugleichen. Außerdem dürfen die Unternehmer kein hohes Privatvermögen besitzen, denn dieses wird auf die Beihilfe angerechnet. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit nicht mehr als 35 Prozent betragen und dass die Summe der positiven Einkünfte des Landwirts im Einzelfall nicht über 90.000 Euro – bei Ehegatten 120.000 Euro – liegt.

Die abschließenden Voraussetzungen für eine Antragsstellung sollen Anfang Oktober 2018 vorliegen. Damit bis Ende des Jahres 2018 erste Vorschüsse bei den betroffenen Landwirten eingehen, ist bei der Antragstellung Eile geboten. Voraussichtlich wird bereits Ende Oktober 2018 Antragschluss für die Dürrehilfe sein. Sofern Sie beabsichtigen, einen Förderantrag zu stellen, kann Ihre Bezirksstelle Sie bei der Zusammenstellung der für den Förderantrag erforderlichen Nachweise unterstützen. ■

### Veräußerung von Grundstücken

## Steuerfreie Rücklagen

*Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden und anderer im Gesetz bestimmter Wirtschaftsgüter, die mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen eines Betriebes gehörten, können in eine gewinnmindernde Rücklage eingestellt werden.*

Die steuerfreie Rücklage kann dann in den folgenden vier Wirtschaftsjahren nach der Veräußerung gewinnneutral auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Grund und Boden oder Gebäude im selben Betrieb oder auch in ein anderes landwirtschaftliches, gewerbliches oder freiberufliches Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen übertragen werden. Soweit dieses nicht geschieht – wobei es auf eine Investitionsabsicht für die Rücklagenbildung nicht ankommt –, ist die Rücklage spätestens zum Ende des vierten Wirtschaftsjahres, das auf das Wirtschaftsjahr der Veräußerung und Rücklagenbildung folgt, gewinnerhöhend aufzulösen. Außerdem ist ein Zuschlag von sechs Prozent pro Wirtschaftsjahr zu versteuern. Es ist auch zulässig, eine Rücklage ganz oder teilweise bereits in den ersten drei Wirtschafts-

jahren nach ihrer Bildung wieder aufzulösen, um bei nicht beabsichtigter Investition einen entsprechend geringeren Zuschlag versteuern zu müssen und/oder Steuerprogressionsvorteile zu erzielen.

Beim Verkauf von sogenanntem Bauerwartungsland, also Land, das erst bebaut werden kann, wenn bestimmte Bedingungen eingetreten sind, wie zum Beispiel die rechtswirksame Feststellung eines Bebauungsplanes, wird oftmals mit einer sogenannten Nachbesserungsklausel vertraglich vereinbart, dass sich bei Eintritt der werterhöhenden Bedingungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums der Kaufpreis erhöht. Mit Urteil aus März 2016 entschied der Bundesfinanzhof, dass in solchen Fällen auch rückwirkend eine gebildete Rücklage aufgestockt werden kann. Der Eintritt der Bedingung wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Veräußerung und führt so zu einer Korrektur der Besteuerung im Veräußerungsjahr. Dieses gilt selbst dann, wenn bisher überhaupt noch keine Rücklage gebildet wurde oder die Bedingung mehr als vier Wirtschaftsjahre nach der Veräußerung eingetreten ist. ■

Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft

## Nachträgliche Erhöhung der GrESt prüfen!

Grundsätzlich bemisst sich die Grunderwerbsteuer (GrESt) nach dem Wert der Gegenleistung. Bei Anteilserwerben an Personengesellschaften, die über Grundbesitz verfügen, sind seit 2009 als Ersatzbemessungsgrundlage auch die für die Erbschaft- und Schenkungsteuer maßgebenden Grundbesitzwerte anzusetzen. Diese im Vergleich zu den Verkehrswerten relativ niedrigen Wertansätze kommen jedoch nur dann zur Anwendung, wenn die erworbenen Anteile an der Personengesellschaft nicht innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren wieder veräußert werden. Wird die Behaltfrist von 15 Jahren nicht eingehalten, erfolgt die Bewertung rückwirkend mit deutlich höheren Liquidationswerten.

Im Hinblick auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer wollte der Gesetzgeber mit der 15-jährigen Behaltfrist Betriebsübergänge innerhalb der Familie entsprechend begünstigen. Allerdings kann sich diese Regelung auch im Bereich der GrESt auswirken. Landwirtschaftliche Personengesellschaften müssen bei Umwandlung, Einbringung, Auflösung oder eigenem Anteilswechsel beachten, dass noch 15 Jahre nach dem eigentlichen Rechtsvorgang nachträglich GrESt anfallen könnte.

Dies soll an folgendem Beispiel erläutert werden: An einer Landwirtschafts-GbR sind die Gesellschafter A, B und C beteiligt. Alle Gesellschafter verkaufen ihre Anteile im Januar 2014 an die neuen Gesellschafter D und E. Im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft befinden sich 300 Hektar Eigentumsfläche. Die Gesellschaft hat außerdem 200 Hektar von Fremden gepachtet. Die Übertragung der Anteile auf neue Gesellschafter löst GrESt aus, die sich auf der Grundlage der Grundbesitzwerte im Beispielfall geschätzt auf 2,0 Mio. Euro mit 6,5 Prozent

(hier: Steuersatz für Schleswig-Holstein) mit einem Betrag von 130.000 Euro ergibt.

Nach vier Jahren entscheidet sich der Gesellschafter E, seinen 50-prozentigen Anteil im August 2018 an den Erwerber X zu veräußern. Unmittelbar wird dadurch zwar keine GrESt ausgelöst, da nicht mindestens 95 Prozent der Anteile an der Personengesellschaft wechseln oder in einer Hand vereinigt werden. Es ergibt sich aber rückwirkend eine Auswirkung für den Anteilsübergang im Januar 2014. Da E den Anteil am Betrieb der Land- und Forstwirtschaft innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren veräußert hat, erfolgt die Bewertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzwerts rückwirkend nicht mehr wie ursprünglich nach dem erbschaft- und schenkungsteuerlichen Bedarfswert, sondern mit dem deutlich höheren Liquidationswert. Dieser ist bei Grund und Boden in Höhe des Bodenrichtwertes zuzüglich des gemeinen Wertes des Besatzkapitals abzüglich zehn Prozent pauschaler Liquidationskosten anzusetzen. Bei einem Bodenrichtwert von etwa 30.000 Euro pro Hektar und geschätztem Besatzkapital von 1,0 Mio. Euro wären dies 9,0 Mio. Euro, die den ursprünglichen Grundbesitzwert ersetzen. Davon entfallen auf den Anteilsverkauf von E 50 Prozent, das heißt 4,5 Mio. Euro. Die Finanzverwaltung wird, nachdem sie von dem Anteilswechsel Kenntnis erhält, die GrESt nachträglich auf 6,5 Prozent von 4,5 Mio. Euro = 292.500 Euro festsetzen. Nach Abzug der bereits in 2014 gezahlten GrESt in anteiliger Höhe von 50 Prozent von 130.000 Euro = 65.000 Euro ergibt sich eine GrESt-Nachzahlung von 227.500 Euro. Diese ist von der D+E-GbR zu zahlen. Da die GbR Steuerschuldner ist, müsste sie eine Rückstellung für die Zahl-

last passivieren. Bei Kaufvertragsabschluss sollte darauf geachtet werden, ob E – oder eventuell X – sich im Innenverhältnis zur Übernahme der GrESt verpflichtet oder in anderer Weise bereits im Vorwege eine Berücksichtigung der späteren Grunderwerbsteuerbelastung bei Festlegung des Kaufpreises und vor Abschluss des Kaufvertrages erfolgt.

### Begünstigung von Reinvestitionen

Verwendet E seinen gesamten Veräußerungserlös zum Erwerb eines anderen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Personengesellschaftsanteils an einem solchen, so würde die Nachbewertung unterbleiben.

### GrESt-Befreiung für Verkäufe an nahe Angehörige

Hätte es sich bei der Übertragung im Jahr 2014 um die entgeltliche Weitergabe der Anteile in einer Familiengesellschaft gehandelt, so wäre die Weiterübertragung unter Umständen grunderwerbsteuerlich unschädlich gewesen. Für die Übertragung von Grundstücken sieht das Gesetz eine GrESt-Befreiung bei Verkäufen an Verwandte in gerader Linie, zum Beispiel Großeltern, Eltern, Kinder oder Enkel, und für Erwerbe durch den Ehegatten vor. Wird ein Anteil an einer grundbesitzenden Personengesellschaft auf ein Familienmitglied übertragen und dadurch der Tatbestand der Anteilsübertragung von mehr als 95 Prozent der Anteile erfüllt, so kommt für den nach dieser Vorschrift angeordneten fiktiven Grundstückserwerb durch die neue Personengesellschaft eine anteilige personenbezogene Steuerbefreiung in Betracht. Im Umfang der Steuerbefreiung würde damit auch eine spätere Nachbewertung im Ergebnis ins Leere gehen. ■

Abzugsfähige Altenteilsleistungen?

## Heizungserneuerung

Hat jemand einen Hof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erhalten, kann er regelmäßige und lebenslange Versorgungsleistungen an den Hofübergeber einkommensteuerlich als Sonderausgaben abziehen. Umgekehrt muss der Hofübergeber diese Versorgungsleistungen als wiederkehrende Einkünfte versteuern.

Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist, dass Übernehmer und Übergeber im Hofüberlassungsvertrag klar und eindeutig geregelt haben, welche Kostenbestandteile vom Hofübernehmer zu tragen sind. So kann beispielsweise vertraglich bestimmt werden, dass der Übernehmer dafür Sorge zu tragen hat, dass die Räumlichkeiten des Altenteilers stets beheizt und in einem guten Zustand

zu erhalten sind sowie die Warmwasserversorgung gewährleistet ist. Muss im Altenteilergebäude die Heizungsanlage erneuert und/oder der Schornstein saniert werden, da die Beheizung der Räumlichkeiten sowie eine Warmwasserversorgung sonst nicht mehr möglich wären, führen die Bauaufwendungen zu steuerlich abzugsfähigen Versorgungsleistungen. Denn der Schornstein und auch der Heizungskessel sind wesentliche Voraussetzungen für die Versorgung der Wohnung mit warmem Wasser und Wärme. Begünstigt sind allerdings nur Instandhaltungsmaßnahmen, die den Zustand des Gebäudes erhalten sollen, der zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe bestand. Es ist daher anzuraten, den Zustand des Gebäudes bei der Hofübergabe zu dokumentieren. Modernisierun-

gen oder wesentliche Verbesserungen an der Heizungsanlage fallen nicht automatisch als laufende Altenteilsleistungen unter den Sonderausgabenabzug. Wenn sich der Substanzwert erhöht, geht die Finanzverwaltung nicht mehr von Instandhaltungsmaßnahmen aus, sondern unterstellt ein eigenes Interesse des Eigentümers an der Werterhaltung und Werterhöhung. Solche Aufwendungen sind nicht mehr Teil der notwendigen Versorgungsleistungen und somit nicht als Sonderausgaben abziehbar. Wenn im Überlassungsvertrag keine Regelungen darüber getroffen worden sind, dass die Heizung oder andere Bestandteile der Altenteilerwohnung in gutem Zustand durch den Übernehmer zu erhalten sind, ist ein Abzug der Aufwendungen als Sonderausgaben nicht zulässig. ■

Privatnutzung eines Firmen- oder Dienstwagens nicht zu hoch versteuern

## Elektronisches Fahrtenbuch kann helfen

Die private Nutzung eines Firmen- oder Dienstwagens kann entweder pauschal nach der sogenannten Ein-Prozent-Methode oder auf der Grundlage eines Fahrtenbuchs versteuert werden. Bei der Fahrtenbuchmethode sind die tatsächlichen Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der betrieblichen/dienstlichen Fahrten einerseits und der privaten Fahrten andererseits durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen. An die Führung eines Fahrtenbuchs stellt die Finanzverwaltung hohe formale Anforderungen.

### Allgemeine Anforderungen

Sinn und Zweck eines Fahrtenbuchs für steuerliche Zwecke ist es insbesondere, den Privatanteil an der Ge-

samtfahrleistung vollständig, richtig und nachprüfbar darzulegen. Im Fahrtenbuch sind daher betriebliche/dienstliche und private Fahrten gesondert nachzuweisen. Bei Privatfahrten genügt die Aufzeichnung des Datums sowie des Kilometerstands zu Beginn und zum Ende der Fahrt. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist ein kurzer Vermerk ausreichend. Für geschäftliche Reisen müssen zusätzlich Angaben zum Fahrtziel, zum Reisezweck und zu den aufgesuchten Geschäftspartnern und Kunden dokumentiert werden.

Besteht eine Dienstreise aus mehreren Abschnitten, in denen nacheinander Geschäftspartner und Kunden an verschiedenen Orten aufgesucht werden, ist aus Vereinfachungsgründen eine zusammenfassende Eintragung

zulässig und es genügt die Angabe des Gesamtkilometerstandes am Ende der gesamten Reise. Die während der Fahrt aufgesuchten Ziele sind dann in der zeitlichen Reihenfolge aufzuführen.

Auf die Angabe der Namen der Geschäftspartner oder Kunden kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn diese sich aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergeben. Die Angabe des Ortes ohne Nennung von Namen ist allerdings nicht zulässig, wenn in dem Ort mehrere Geschäftspartner oder Kunden ansässig oder etwa im Stadtgebiet mit mehreren Filialen vertreten sind. Für besonders häufig aufgesuchte Fahrtziele ist die Verwendung von Abkürzungen oder Nummerierungen zulässig, soweit diese verständlich sind oder die verwendeten ➔



➔ Fortsetzung von Seite 3

Nummern in einem dem Fahrtenbuch beigefügten Verzeichnis oder Erläuterungsblatt näher aufgeschlüsselt werden.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nachträgliche Einfügungen und Änderungen ausgeschlossen oder als solche erkennbar sind.

#### Elektronisches Fahrtenbuch

Zur Erleichterung der notwendigen Aufzeichnungen werden neben den klassischen Fahrtenbüchern in Papierform verschiedene elektronische Systeme mit GPS-Ortung angeboten, die nach jeder Fahrt automatisch Start- und Zielort sowie die gefahrenen Kilometer auslesen. Der Fahrer muss zusätzlich den Anlass der Fahrt sowie des aufgesuchten Geschäftspartners oder Kunden ergänzen. Die Finanzverwaltung erkennt elektronische Fahrtenbücher nur an, wenn sie zeitnah geführt werden und sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem

manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Die zusätzlichen Angaben des Fahrers zum Anlass der Fahrt, den aufgesuchten Geschäftspartnern oder Kunden beziehungsweise die Zuordnung zu einer Privatfahrt muss innerhalb von sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt erfolgen. Zusätzlich sollten die durch GPS übermittelten Kilometerstände halbjährlich mit dem tatsächlichen Tachostand des Fahrzeugs abgeglichen und eventuelle Abweichungen dokumentiert werden.

Die derzeit am Markt erhältlichen elektronischen Fahrtenbücher unterscheiden sich unter anderem danach, ob sie fest im Fahrzeug eingebaut oder als Mobilgeräte fahrzeugunabhängig sind sowie hinsichtlich der Technik der Datenerfassung. Während einige Systeme mit Smartphone-Apps arbeiten, die GPS-Erfassung also über das Mobiltelefon erfolgt, nutzen andere, wie zum Beispiel das der Firma Vimcar, die im Fahrzeug vorhandene On-Board-Diagnose-Schnittstelle. An diese wird ein Fahrtenbuchstecker angeschlossen, der ein GPS-Modul mit integrierter SIM-Karte zur

Datenübertragung auf das Smartphone oder den PC enthält. Vorteil dieses Systems ist es, dass die Daten unmittelbar aus dem Fahrzeug bezogen werden und der Kilometerstand laut Fahrtenbuch automatisch mit dem des Fahrzeugs übereinstimmt.

Die Finanzverwaltung nimmt bisher keine Zertifizierungen von elektronischen Fahrtenbüchern vor, da die Ordnungsmäßigkeit neben technischen Anforderungen auch die ordnungsgemäße Bedienung voraussetzt. Die Prüfung der Fahrtenbücher erfolgt daher stets einzelfallbezogen bei der Einkommensteuerveranlagung und/oder im Rahmen steuerlicher Betriebsprüfungen.

Sind die Fahrtenbuchaufzeichnungen ungenau, fehlen Angaben oder können nachträgliche Änderungen nicht ausgeschlossen werden, führt dies regelmäßig zur Versagung der Anerkennung des Fahrtenbuchs – egal, ob das Fahrtenbuch in Papier- oder elektronischer Form geführt wird. Dies hat zur Folge, dass der private Nutzungsanteil vom Finanzamt nachträglich nach der Ein-Prozent-Methode ermittelt wird. ■



## Dienstwagenüberlassung

Neue Regeln für Zuzahlungen eines Arbeitnehmers

*Die Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer ist ein beliebtes Instrument zur Mitarbeiterbindung, -motivation und -entlohnung. Häufig sehen Dienstwagenüberlassungsverträge vor, dass Arbeitnehmer Zuzahlungen leisten müssen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Urteilen aus Dezember 2016 entschieden, dass solche Zuzahlungen den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil mindern. Sowohl die Finanzverwaltung als auch die Sozialversicherung haben beschlossen, die Urteilsgrundsätze allgemein anzuwenden.*

Der geldwerte Vorteil des privaten Nutzungsanteils eines Dienstwagens ist entweder nach der sogenannten Ein-Prozent-Regelung oder auf Grundlage eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuches zu ermitteln. Bei der Ein-Prozent-Regelung bemisst sich der geldwerte Vorteil pauschal nach dem inländischen Bruttolistenpreis des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Erstzulassung. Führt der Arbeitnehmer ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, wird der private Nutzungsanteil anhand der tatsächlichen Fahrzeugaufwendungen und des Verhältnisses von dienstlich zu privat gefahrenen Kilometern errechnet.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den zu steuernden Nutzungswert unabhängig davon, ob es sich um feste Monatspauschalen, an der Fahrleistung orientierte Kilometerpauschalen oder um die Übernahme einzelner Kfz-Kostenbestandteile, wie etwa der Kraftstoffkosten, handelt.

Beispiele: Die Dienstwagenregelung für Arbeitnehmer A sieht vor, dass er die Treibstoffkosten für Privatfahrten selbst zu tragen hat. Diese betragen 80 Euro pro Monat. Der nach der Ein-Prozent-Regelung ermittelte monatliche geldwerte Vorteil beträgt 350 Euro. Dieser Wert mindert sich um den Zuzahlungsbetrag, sodass A einen monatlichen geldwerten Vorteil in Höhe von 270 Euro zu versteuern hat.

Arbeitnehmer B hat seinem Arbeitgeber ein pauschales monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von 50 Euro zu erstatten. B führt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, nach dem sich ein Privatanteil in Höhe von 30 Prozent der gesamten Kfz-Kosten ergibt. Von den tatsächlichen Kfz-Gesamtkosten in Höhe von 800 Euro entfallen damit 240 Euro auf die Privatfahrten von B. Sein steuerlicher geldwerter Vorteil mindert sich um seine Zuzahlung auf 190 Euro.

Eine Minderung des geldwerten Vorteils ist nur bis zu einem verbleibenden Nutzungswert von null Euro zulässig. Leistet der Arbeitnehmer Zuzahlungen über den Nutzungswert hinaus, können die übersteigenden Beträge steuerlich nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind bei Übernahme einzelner Kfz-Kosten durch den Arbeitnehmer folgende Besonderheiten zu beachten. Wählt er die Fahrtenbuchmethode, lässt die Finanzverwaltung zwei unterschiedliche Methoden zu: Entweder werden die vom Arbeitnehmer übernommenen Kosten in die Gesamtkosten des Fahrzeugs einbezogen und mindern den privaten Nutzungswert. Oder sie fließen

von vornherein nicht mit in die Gesamtkosten ein, und der private Nutzungsanteil ist entsprechend geringer.

Die Finanzverwaltung wendet die oben genannten Urteile seit September 2017 allgemein an. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitnehmer fahrzeugbezogen und schriftlich die Höhe der persönlich getragenen Fahrzeugkosten nachweist. Dafür muss er Belege sammeln und seinem Arbeitgeber einreichen. Es ist ausreichend, wenn die Unterlagen einmal zum Jahresende eingereicht werden. Der Lohnsteuerabzug wird dann unterjährig zunächst vorläufig auf Grundlage der Vorjahresbeträge durchgeführt.

Dieser pragmatischen Handhabung folgt nun auch die Sozialversicherung. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger haben im März 2018 einen entsprechenden Beschluss gefasst, sodass Zuzahlungen des Arbeitnehmers auch zu geringeren Sozialversicherungsbeiträgen führen können.

Nicht bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigte Zuzahlungen kann der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Auch hierfür muss der Arbeitnehmer die Kosten nachweisen. Zudem verlangt das Finanzamt die Vorlage der Nutzungsvereinbarung sowie einen Nachweis über die Höhe der bisher vorgenommenen Versteuerung. Allerdings ist zu beachten, dass nachträglich keine Sozialversicherungsbeiträge mehr erstattet werden können. ■

# Einnahmenüberschussrechnung

Zeitliche Zuordnung von Zahlungen

Bei Gewerbetreibenden, selbstständig Tätigen sowie Land- und Forstwirten, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, werden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben den Wirtschaftsjahren nach dem Zufluss-/Abflussprinzip zugeordnet. Für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen kurze Zeit vor oder nach dem Wirtschaftsjahresende gilt die Besonderheit einer zeitlichen Zuordnung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Veranlassung.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) gilt als „kurze Zeit“ ein Zehn-Tages-Zeitraum. Daher kommt die Sonderregelung nur für solche regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen zur Anwendung, die innerhalb der Zehn-Tages-Frist fällig sind und geleistet werden. Dies ist zum Beispiel regelmäßig bei Umsatzsteuervorauszahlungen der Fall, die ein Unternehmer bis zum 10. Januar an das Finanzamt zu zahlen

hat. Beispiel: Unternehmer Meier gibt seine Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 2017 am 8. Januar 2018 ab und überweist den Steuerbetrag von 2.500 Euro am selben Tag ans Finanzamt. Die Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2017 ist als Betriebsausgabe noch im Wirtschaftsjahr 2017 zu berücksichtigen.

Problematisch sind Kalenderjahre, in denen der 10. Januar auf einen Samstag oder Sonntag fällt, wie zuletzt im Kalenderjahr 2016. Die Fälligkeit der Umsatzsteuerzahlung verschiebt sich in diesen Jahren auf den nächstfolgenden Werktag. Überweist der Unternehmer in solchen Jahren den Umsatzsteuerbetrag erst am 11. oder 12. Januar des Folgejahres, kann eine Zuordnung zum abgelaufenen Kalenderjahr bisher nicht mehr erfolgen, da die Zahlung nicht innerhalb „einer kurzen Zeit“ abgeflossen ist. Dies soll nach Auffassung der Finanzverwaltung selbst dann gelten, wenn die Umsatzsteuervorauszahlung tatsächlich bis zum 10. Januar gezahlt wurde.

Das Finanzgericht München (FG) hat sich in einer Entscheidung aus März 2018 entgegen der bisherigen BFH-Rechtsprechung für einen Zeitraum von mindestens zwölf Tagen als „kurze Zeit“ ausgesprochen. Nur so könne im Sinne einer periodengerechten Besteuerung erreicht werden, dass die Umsatzsteuerzahlungen eines Jahres in ihrer Gesamtheit dem Wirtschaftsjahr ihrer Entstehung zuzurechnen sind.

Gegen das Urteil hat die Finanzverwaltung Revision eingelegt. Nun muss der BFH entscheiden, ob er der Auffassung des FG folgt und die bisherige Zehn-Tages-Frist zu einer Zwölf-Tages-Frist ausdehnt. Es ist aber auch möglich, dass der BFH an dem Zehn-Tages-Zeitraum festhält, aber im Gegensatz zur bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung die Zuordnung der Vorauszahlung bei vorfälliger Zahlung innerhalb von zehn Tagen zur Einkünfteermittlung des Vorjahres zulässt. ■

Angabe des Leistungsdatums

## Vorsteuerabzug sichern

Mit einem aktuellen Urteil aus März 2018 hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Ansicht zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung hinsichtlich der Angabe des Leistungszeitpunkts gelockert und entschieden, dass es in bestimmten Fällen ausreicht, wenn sich der Leistungszeitpunkt aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergibt.

Für jeden vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer ist es wichtig, ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen mit allen vom Gesetz geforderten Pflichtangaben zu erhalten. Nur so wird ein Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen gewährleistet. Zu den formalen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung gehört unter anderem auch die Angabe des Leistungszeitpunktes, an dem die Lieferung oder Dienstleistung ausgeführt wurde. Aus Vereinfachungsgründen ist es auch bereits bisher zulässig, statt der Benennung eines konkreten Datums den Kalendermonat anzugeben, in dem die Leistung erfolgt.

Der BFH hat mit oben genanntem Urteil entschieden, dass sich die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt aus dem Rechnungsdatum ergeben kann. Er muss also nicht explizit genannt sein, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung auch tatsächlich im Monat der Rechnungserteilung bewirkt wurde, zum Beispiel bei einer branchenüblichen, zeitnahen Abrechnung. Dabei kommen zusätzlich beigebrachten Informationen, die der Unternehmer dem Finanzamt macht, laut BFH eine entscheidende Bedeutung zu. Solche zusätzlichen Informationen hat das Finanzamt auch bei der Prüfung der Angabe des Leistungszeitpunkts sachgerecht zu berücksichtigen. ■



Keine Umsatzsteuer

## Turniererlöse

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband hat erfolgreich ein Verfahren vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) führen können, bei dem es um die umsatzsteuerliche Behandlung von erzielten Preisgeldern auf Reitturnieren ging.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt erzielte der Kläger Preisgelder im In- und Ausland. Die Finanzverwaltung wollte diese der Umsatzbesteuerung unterwerfen. Mit Urteil aus Mai 2018 entschied das FG, dass sämtliche vom Kläger vereinnahmten Preisgelder platzierungsabhängig waren und dementsprechend als nicht steuerbare Umsätze keine Umsatzsteuerbesteuerung auslösen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass weder Antrittsgelder noch Transportkostenentschädigungen gezahlt wurden. Wäre dies der Fall gewesen, hätte das FG durchaus zu einem anderen Urteil kommen können. Der Urteilspruch des FG ist allerdings noch nicht rechtskräftig, da

die Finanzverwaltung Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt hat.

Bereits im Oktober 2017 hatte der BFH entschieden, dass Preisgelder oder Spielgewinne bei Pokerturnieren nicht für die Teilnahme an Turnieren gezahlt werden, sondern für die Erzielung bestimmter Wettbewerbsergebnisse als platzierungsabhängige Preisgelder. Im Ergebnis unterlägen die Preisgelder dementsprechend nicht der Umsatzsteuer, so das Urteil des BFH.

Das oben genannte Urteil des FG zu Reitturnieren und das BFH-Urteil zu Pokerspielen sind die ersten gerichtlich entschiedenen Fälle, in denen es um Preisgelder im Sportbereich ging. Diese wegweisenden Urteile dürften damit auch Auswirkungen auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Preisgeldern in anderen Sportbereichen haben. Land & Wirtschaft wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten. ■

Verkauf ist umsatzsteuerpflichtig

## Umbruchrechte

Flächen, die in fünf aufeinanderfolgenden Jahren ununterbrochen Grünland waren, sind rechtlich als Dauergrünland einzuordnen. Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und einige andere Bundesländer haben spezielle Dauergrünlanderhaltungsgesetze erlassen, nach denen ein Umbruch von Dauergrünland genehmigungspflichtig ist. Eine Genehmigung wird in der Regel nur dann erteilt, wenn für die umzubrechende Dauergrünlandfläche eine mindestens gleichgroße Ackerfläche als Dauergrünland angelegt wird.

Ackerland als Ersatz für umgebrochenes Dauergrünland muss nicht in ein und demselben Betrieb zu neuem

Dauergrünland umgewidmet werden. Landwirte können auch miteinander Verträge abschließen, nach denen der umbruchwillige Landwirt Zahlungen an einen anderen Landwirt leistet, der seinerseits Ackerland in Dauergrünland umwidmet. Aus diesen Verpflichtungen und Zahlungen ergeben sich sowohl einkommen- als auch umsatzsteuerliche Folgen; Land & Wirtschaft hatte in Ausgabe 2/2015 ausführlich berichtet.

In Ausgabe 4/2016 wurde darüber berichtet, dass das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigte, wonach aus den Zahlungen für die Umwidmung von Acker- in Grünland 19 Prozent Umsatzsteuer herauszurechnen und an das

Finanzamt abzuführen sind. Nunmehr hat sich mit Urteil aus Februar 2018 in zweiter Instanz auch der Bundesfinanzhof der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung angeschlossen.

Aus der Umsatzsteuerpflicht ergibt sich, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Anlage und dem fünfjährigen Erhalt von Dauergrünland aufgewendeten Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer abziehbar sind. Die anteiligen Kosten werden im Regelfall im Schätzungswege ermittelt werden müssen. ■



Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung

## Kassengesetz in der Praxis

Um Steuerausfällen durch manipulierte Kassen entschieden entgegenzutreten, hat der Gesetzgeber das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen – das sogenannte Kassengesetz – erlassen. Dieses trat Ende 2016 in Kraft. Land & Wirtschaft hatte in Ausgabe 1/2017 ausführlich darüber berichtet. Im Zusammenhang mit dem neuen Kassengesetz sind in der Praxis viele Zweifel und Fragen aufgekommen. Nun hat das Bundesfinanzministerium (BMF) im Juni 2018 in einem umfangreichen Schreiben neben grundsätzlichen Aussagen zu den Buchführungs- und Aufzeichnungsvorschriften auch Hinweise zur ordnungsgemäßen Kassenführung gegeben.

### Allgemeines

Buchführungspflichtige Unternehmer haben für Bargeldbewegungen ein Kassenbuch zu führen, gegebenenfalls auch in der Form aneinandergereihter Kassenberichte. Eine Einnahmenüberschussrechnung setzt „lediglich“ voraus, dass die Höhe der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben durch geordnete und vollständige Belege nachgewiesen werden. In der Praxis empfiehlt sich aber auch bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung eine detaillierte Aufzeichnung der Barumsätze, um im Falle einer steuerlichen Betriebsprüfung die Zusammensetzung der betrieblichen Bareinnahmen nachweisen zu können.

### Einzelaufzeichnungen

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung jedes Geschäftsvorfalles gilt nach dem aktuellen BMF-Schreiben unabhängig von der Gewinnermittlungsart. So fallen auch Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, unter diesen Grundsatz. „Einzelaufzeichnung“ bedeutet nicht nur die Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistungen, sondern auch des Inhalts der Geschäftsvorfälle und des Namens des Vertragspartners. Diese Grundsätze gelten nach Auffassung des BMF auch für sämtliche Bareinnahmen und -ausgaben. Jeder Unternehmer, der eine land- und

forstwirtschaftliche, gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, hat diese Vorschriften zu beachten. Nicht nur Lieferungen, sondern auch Dienstleistungen fallen darunter.

Das BMF beanstandet es allerdings nicht, wenn Kundendaten, insbesondere deren Namen, nicht aufgezeichnet werden, sofern diese nicht zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Geschäftsvorfalles benötigt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein elektronisches Kassensystem eine Kundenerfassung und Kundenverwaltung zulässt, die Kundendaten aber tatsächlich nicht oder nur teilweise erfasst werden. Soweit Aufzeichnungen über

Menge beziehungsweise Anzahl der einzelnen Gegenstände ersichtlich bleibt.

### Ausnahmen aus Zumutbarkeitsgründen

Sofern der Unternehmer nachweisen kann, dass die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles nicht zumutbar ist, weil es technisch, betriebswirtschaftlich oder praktisch unmöglich ist, kann von der Einzelaufzeichnungspflicht Abstand genommen werden. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur, wenn kein elektronisches Kassensystem, sondern eine offene Ladenkasse verwendet wird. Bei Einsatz eines elektronischen

Kassensystems greift immer die Einzelaufzeichnungspflicht. Die Ausnahme von der Einzelaufzeichnung aus Zumutbarkeitsgründen bei Führung einer offenen Ladenkasse gilt sowohl bei Warenverkäufen als auch bei Dienstleistungen. Aber: Bei Dienstleistungen sind nach Auffassung des BMF dennoch Einzelaufzeichnungen zu führen, wenn der Kundenkontakt etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuellen Einfluss nehmen

kann, wie etwa im Friseurhandwerk, in Kosmetikstudios, in Praxen für Physiotherapie oder beim Reitunterricht. Werden entsprechende Dienstleistungen erbracht, ist diese strenge Sichtweise des BMF zu beachten.

Wenn allerdings tatsächlich Einzelaufzeichnungen geführt werden, können sich Dienstleister wie auch Einzelhändler nicht auf die Aufzeichnungserleichterung aus Zumutbarkeitsgründen berufen.

### Vertrauenskassen

Bei Kassen ohne Verkaufspersonal, sogenannten Vertrauenskassen, wie beispielsweise beim Gemüseverkauf am Feldrand, Fahrscheinautomaten sowie Waren- und Dienstleistungsautomaten, beanstandet das BMF es nicht, wenn diese Kassen nicht täglich, sondern erst bei Leerung ausgezahlt werden und die Barumsätze festgehalten werden. ■



Kundendaten aber tatsächlich geführt werden, sind sie auch aufbewahrungspflichtig.

Zu den Einzelaufzeichnungen gehören nach Auffassung des BMF:

- eindeutig bezeichneter Artikel / erbrachte Dienstleistung
- endgültiger Einzelverkaufspreis
- Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuerbetrag
- vereinbarte Preisminderung
- Zahlungsart
- Datum
- Uhrzeit des Umsatzes
- verkaufte Menge beziehungsweise Anzahl / Umfang der Dienstleistung

Eine Verpflichtung zur einzelnen Verbuchung – im Gegensatz zur einzelnen Aufzeichnung – eines jeden Geschäftsvorfalles besteht nicht. Auch können Warengruppen zusammengefasst werden, sofern die verkaufte

## Jahresabschlüsse 2017/18

Anpassung der Bewertung von Vieh und Vorräten

Der betriebswirtschaftliche Jahresabschluss soll die Vermögens- und Erfolgslage eines landwirtschaftlichen Betriebes unabhängig von steuerlichen Wahlrechten und Besonderheiten möglichst zutreffend wiedergeben. Unternehmer, Kreditinstitute und Geschäftspartner erhalten hierdurch einen guten Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des abgelaufenen Wirtschaftsjahres.

Bestands- und Bewertungsänderungen der Bilanzposten Tiervermögen, Feldinventar und Vorräte können den Wirtschaftserfolg maßgeblich beeinflussen, wenn sich die Mengen und/oder deren Bewertung von einem Bilanzstichtag zum nächsten erheblich verändern.

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband überprüft daher jährlich die Wertansätze und empfiehlt bei Bedarf Anpassungen der Bewertungsstandards.

Die steuerliche und betriebswirtschaftliche Bewertung von Tieren und Vorräten erfolgt in der Landwirtschaft in der Regel mit standardisierten Wertansätzen. Das Buchführungsprogramm WIKING stellt betriebswirtschaftliche Standardwerte für fast alle Tierarten und Vorräte bereit, die jährlich überprüft und gegebenenfalls an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen angepasst werden. Ein Standardwert wird nur dann geändert, wenn

Standardwerte enthält die beigelegte Tabelle. Eine Übersicht mit sämtlichen Standardwerten finden Sie auf der Homepage des Buchführungsverbandes unter [www.lbv-net.de](http://www.lbv-net.de)

In der laufenden Abschlussaison gibt es für die Bilanzstichtage 30. April und 30. Juni 2018 für den Betriebszweig Rindvieh überwiegend Bewertungsaufschläge – je nach Geschlecht und Altersklasse zwischen zehn Euro pro Tier bei männlichen Kälbern und bis

zu 120 Euro pro Tier bei Schlacht- und Mastkühen.

Für Schweine werden Bewertungsabschläge zwischen fünf Euro pro Ferkel und zehn Euro pro Mastschwein empfohlen.

Mit Ausnahme von Weizen ist für alle Getreidearten ein höherer Wertansatz im Vergleich zum Vorjahr vorgesehen. Bei den Öl-

früchten liegt die Standardbewertung um sechs Euro pro Dezitonne und bei Speisekartoffeln um neun Euro pro Dezitonne unter dem jeweiligen Vorjahrswert. ■

Standardwerte für Tier- und Vorratsvermögen in WIKING für den Bilanzstichtag 30. Juni 2018 (Auszug)

	2018		2018	
	2018	Änderung zum Vorjahr	2018	Änderung zum Vorjahr
<b>Tiere / Tiererzeugnisse</b>	€/Tier bzw. €/dt		<b>Vorräte</b>	
Milchkühe	1.030,00	+60,00	Winterweizen	15,50 -1,00
Männliche Kälber	120,00	+10,00	Winterroggen	14,50 +1,50
Männliche Mastrinder 12 – 18 Monate	750,00	+60,00	Wintergerste	15,00 +1,00
Schlacht- und Mastkühe	870,00	+120,00	Hafer	15,50 +0,50
Mastferkel bis 25 kg	45,00	-5,00	Ackerbohnen	15,00 -3,00
Mastläufer 25-50 kg	65,00	-5,00	Winterraps	34,00 -6,00
Mastschweine	90,00	-10,00	Speisekartoffeln	12,00 -9,00

der aktuelle Wert um mehr als fünf Prozent vom Vorjahreswert abweicht. Einen Auszug der aktuellen Änderungen der standardisierten Wertansätze für Tiere und Vor-

## Energieeffizienz in der Landwirtschaft

## Förderprogramm

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat das Förderprogramm „Energieeffizienz in der Landwirtschaft“ mit zusätzlichen Mitteln aufgestockt. Durch die hohe Nachfrage waren die ursprünglich für 2018 verfügbaren Mittel bereits im Frühjahr dieses Jahres ausgeschöpft. Nach der Aufstockung können nun wieder Anträge auf Förderung einer qualifizierten Energieberatung von Einzelmaßnahmen wie der Installation von energieeffizienten Motoren, Frequenzumrichtern und Vorkühlern sowie der energetischen Optimierung gestellt werden. Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen auf Grundlage der tatsächlichen Nettoinvestitions-

kosten. Zusätzlich wird aktuell auch der Neubau von Niedrigenergiegebäuden gefördert.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass dieses Förderprogramm auch in den nächsten Jahren fortgeführt wird, möglicherweise jedoch unter veränderten Rahmenbedingungen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Ihre Bezirksstelle oder die Berater von Treurat + Partner, der spezialisierten Unternehmensberatungs-Tochtergesellschaft des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, zur Verfügung. ■

## Landwirtschaftliche Alterskasse

Hofabgabe als Voraussetzung für Altersrente verfassungswidrig

Landwirte haben nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) nur dann einen Anspruch auf Altersrente, wenn sie die Regelaltersgrenze erreicht, die Wartezeit von fünfzehn Jahren erfüllt und ihren landwirtschaftlichen Betrieb abgegeben haben. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss aus Mai 2018 festgestellt, dass die Hofabgabeklausel gegen die Grundrechte auf Eigentumsfreiheit und auf Schutz von Ehe und Familie verstößt und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung aufgefordert.

Das BVerfG stellt in dem Beschluss zunächst allgemein fest, dass die mit der Hofabgabeklausel verfolgten agrarstrukturellen Ziele legitim sind. So bezweckt der Gesetzgeber mit der Regelung eine frühzeitige Hofabgabe an Jüngere sowie eine Verbesserung der Betriebsstruktur, indem größere Entwicklungschancen für Wachstumsbetriebe geschaffen werden. Das BVerfG unterscheidet bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Hofabgabeklausel zwei Zeiträume:

Für Zeiträume vor 2016 ist die Hofabgabeklausel lediglich in den folgenden Konstellationen verfassungswidrig: Findet der Landwirt keinen zur Hofübernahme bereiten Nachfolger, führte dies bisher dazu, dass er keine Altersrente beziehen kann und für die unter Umständen jahrzehntelang geleisteten Alterskassenbeiträge keine Gegenleistung erhält, die von ihm geleisteten Beiträge also verloren gehen. Der Landwirt könnte in diesen Fällen die Hofabgabe nur in einer Form durchführen, die nicht mit einer Einkünfteerzielung verbunden ist, etwa der Flächenstilllegung. Ein Härtefall liegt auch dann vor, wenn eine Hofabgabe nur zu einem Kauf- oder Pachtpreis möglich wäre, der unter dem Marktpreis liegt, und der Landwirt dadurch gezwungen würde, zur Bestreitung seines Lebensunterhalts andere Finanzquellen für das Alter aufzugeben oder zu reduzieren.

In einem weiteren Verfahren zur Rechtslage vor 2016 hatte eine Landwirts-Ehefrau geklagt, deren Ehemann bereits die Regelaltersgrenze erreicht und den Hof noch nicht abgegeben hatte. Auch dieser Rentenanspruch wurde von der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung abgelehnt. Nach der Entscheidung des BVerfG darf die Gewährung der Rente an die Landwirts-Ehefrau nicht von der Entscheidung des Ehemanns über die Abgabe des Hofes abhängig gemacht werden.

Das BVerfG hat des Weiteren festgestellt, dass die Hofabgabeklausel seit der letzten Gesetzesänderung zum

1. Januar 2016 insgesamt verfassungswidrig ist, weil nur noch eine Minderheit der Landwirte von dieser Regelung tatsächlich betroffen ist. Denn seit 2016 ist es nach dem ALG auch zulässig, dass Landwirte ihren Hof an ihren Ehegatten abgeben und danach zeitlich unbefristet Rente beziehen. Diese Regelung ist insbesondere dann vorteilhaft, wenn der übernehmende Ehegatte von der Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) befreit ist und dadurch das Unternehmen zeitlich unbefristet ohne wirtschaftliche Nachteile weiter bewirtschaften kann. Von der Hofabgabeklausel in der aktuellen Fassung sind aufgrund dieser Regelung in der Praxis im Wesentlichen nur noch alleinstehende Landwirte sowie Betriebsleiterhepaare, die beide versicherungspflichtig sind, betroffen.

Das BVerfG hat den Gesetzgeber aufgefordert, die in den verschiedenen Beschlüssen aufgezeigte Verfassungswidrigkeit zu beheben. Der Gesetzgeber hat nun die Möglichkeit, eine neue Hofabgabeklausel nach den verfassungsgerichtlichen Vorgaben zu schaffen. Hierzu müssten angemessene Härtefallregelungen getroffen und gegebenenfalls auch die Hofabgabe unter Ehegatten teilweise neu geregelt werden. Alternativ könnte die Hofabgaberegulation auch komplett abgeschafft werden. Derzeit ist noch nicht absehbar, wie der Gesetzgeber reagieren wird, ob und gegebenenfalls in welcher Form es rückwirkende Änderungen geben wird und wann mit einer Neuregelung zu rechnen ist.

Nach einer aktuellen Pressemitteilung aus August 2018 können von der LAK in allen von der Hofabgabeklausel betroffenen Fällen bis auf Weiteres keine Entscheidungen über die Altersrentenanträge getroffen werden. Die LAK muss aufgrund der Beschlüsse des BVerfG daher zunächst abwarten, wie sich der Gesetzgeber entscheidet; dieses Vorgehen hat die zuständige Aufsichtsbehörde auf Nachfrage der LAK bestätigt. Rentenansprüche sollten aber, so die LAK, unverändert gestellt werden, um nach Vorliegen einer Entscheidungsgrundlage eine spätere reibungslose Bearbeitung und rückwirkende Auszahlung zu ermöglichen.

Betroffene Landwirte sollten sich durch den Bauernverband oder einen Rechtsanwalt beraten lassen. Nach einer Übereinkunft mit der LAK bietet der Bauernverband sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern Rentenberatung im landwirtschaftlichen Bereich an. ■



Möglichkeit, eine neue Hofabgabeklausel nach den verfassungsgerichtlichen Vorgaben zu schaffen. Hierzu müssten angemessene Härtefallregelungen getroffen und gegebenenfalls auch die Hofabgabe unter Ehegatten teilweise neu geregelt werden. Alternativ könnte die Hofabgaberegulation auch komplett abgeschafft werden. Derzeit ist noch nicht absehbar, wie

Aktuelle Broschüre von  
Treurat + Partner  
Kontakt  
Niemannsweg 109  
24105 Kiel  
t. 0431.5936-360  
treurat-partner.de



## Keine Extragebühren bei Kartenzahlungen

## Bargeldloser Zahlungsverkehr

Anfang 2018 ist das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in Kraft getreten, mit dem EU-Recht in deutsches Recht umgesetzt wird. Dadurch sollen unter anderem bargeldlose Zahlungen für den Verbraucher günstiger und die Haftung von Karten- oder Kontoinhabern bei nicht autorisierten Zahlungen begrenzt werden.

Bisher konnten Händler, Dienstleister etc. von Verbrauchern ein zusätzliches Entgelt für Überweisungen und Lastschriften sowie für die Nutzung gängiger Zahlungskarten verlangen. Dann musste der jeweilige Unternehmer allerdings dafür Sorge tragen, dass dem Verbraucher für den Bezahlvorgang mindestens eine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit zur Verfügung steht.



Nach der neuen gesetzlichen Regelung dürfen Unternehmer zukünftig keine Preisaufschläge mehr für SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften von einem Schuldner verlangen. Zudem darf von Verbrauchern für Kartenzahlungen kein zusätzliches Entgelt mehr gefordert werden. Dies betrifft allerdings nur das sogenannte 4-Parteien-Kartenzahlverfahren, zu dem aber die meisten gängigen Zahlungskarten, zum Beispiel die von einer Bank oder Sparkasse herausgegebene Girocard, gehören. Gebühren, die Banken und Sparkasse sowie Herausgeber von Zahlungskarten von ihren Kunden verlangen, werden von dem neuen Gesetz nicht erfasst.

Wird mit einer Bank- oder Kreditkarte oder per Online-Banking eine nicht vom Karten- oder Kontoinhaber autorisierte Zahlung durchgeführt, wird die Haftung beziehungsweise Selbstbeteiligung des Karten- oder Kontoinhabers gegenüber seiner Bank oder gegenüber dem Kreditkartenunternehmen von bisher maximal 150 Euro auf zukünftig maximal 50 Euro begrenzt. Dies setzt aber voraus, dass der Karten- oder Kontoinhaber nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, also zum Beispiel die PIN-Nummer für die Kreditkarte einem Dritten überlassen hat. Die Beweislast in solchen Fällen trägt die Bank oder das Kreditkartenunternehmen. ■



Sozialversicherungsfreie kurzfristige Saisonbeschäftigungen

# Übergangsregelung unbefristet verlängert

Um möglichen Problemen bei der Saisonarbeit Rechnung zu tragen, hatte der Gesetzgeber mit Einführung des Mindestlohngesetzes zugleich die Zeitgrenzen für sozialversicherungsfreie kurzfristige Saisonbeschäftigungen ab 2015 ausgeweitet. Die Ausdehnung der Zeitgrenzen war allerdings auf vier Jahre, das heißt bis zum 31. Dezember 2018, begrenzt worden. Der Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD hat sich nunmehr darauf geeinigt, diese Übergangsregelung unbefristet zu verlängern. Diese Entscheidung hat in der Wirtschaft große Zustimmung gefunden.

Aufgrund der Entfristung dürfen Saisonarbeitnehmer nach Umsetzung durch den Gesetzgeber auch über den 31.12.2018 hinaus sozialversicherungsfrei kurzfristig beschäftigt sein, wenn das Beschäftigungsverhältnis vertraglich von vornherein auf maximal drei Kalendermonate oder bei Mehrfachbeschäftigung auf maximal

90 Kalendertage beschränkt wird und die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt werden soll. Hierbei werden Wochenenden und Feiertage mitgezählt. Ist die Beschäftigung für weniger als fünf Tage in der Woche ausgelegt, ist das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf maximal 70 Arbeitstage zu beschränken. Wochenenden und Feiertage werden hier nicht mitgezählt.

Nach wie vor ist es für die Sozialversicherungsfreiheit einer kurzfristigen Beschäftigung erforderlich, dass die Befristung entsprechend der geltenden Zeitgrenzen bereits vor Beschäftigungsbeginn in einem schriftlichen Arbeitsvertrag festgelegt wird. Fehlt eine solche Befristung oder wurde der Arbeitsvertrag mit einer solchen Befristung erst nachträglich abgeschlossen, dann gehen die Sozialversicherungsträger von einem unbefristeten Arbeitsverhältnis aus, das insgesamt sozialversiche-

rungspflichtig ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung mit einem Entgelt von mehr als 450 Euro im Monat nur für Arbeitnehmer in Betracht kommt, die diese Tätigkeit nicht berufsmäßig ausüben. ■

## Unser Rat:

Trotz der gerade beschlossenen Ausdehnung der Zeitgrenzen haben Arbeitgeber beim Einsatz qualifizierter Saisonarbeitnehmer aus dem In- und Ausland nach wie vor ein ganzes Bündel von arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu beachten. Angesichts der Komplexität dieser Vorgaben sollten sich Arbeitgeber in allen Zweifelsfällen von ihrem zuständigen Berufsverband oder einem Rechtsanwalt beraten lassen. Für steuerliche Fragestellungen steht Ihnen Ihre Bezirksstelle zur Verfügung.



## Deine Zukunft Steuern

Der Unternehmensverbund des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes bietet als überregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für seine Auszubildenden. Darüber hinaus ist der Buchführungsverband mit seinen verbundenen Unternehmen seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 50 bis 60 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwärter/innen ihre berufliche Zukunft im Unternehmensverbund.

Das Karriereportal [deine-zukunft-steuern.de](http://deine-zukunft-steuern.de) informiert über die zahlreichen Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten. Sowohl Schüler und Studierende als auch bereits Berufserfahrene finden hier umfassende Informationen über die verschiedenen Berufsbilder und Aufstiegschancen im Unternehmensverbund.

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband freut sich über Bewerbungen!

Land & Wirtschaft begrüßt die neuen Auszubildenden

# Steuerberatungsnachwuchs geht an den Start

Auch in diesem Sommer begannen wieder viele junge Menschen ihre Ausbildung im Unternehmensverbund des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes. Insgesamt 56 junge Frauen und Männer haben mit der Wahl ihrer Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten die Weichen für ihre Zukunft in einem verantwortungsvollen Beruf mit besten Perspektiven gestellt.



Die neuen Auszubildenden trafen sich im Rahmen eines einwöchigen Starter Camps bereits vor Beginn ihrer berufspraktischen Ausbildungszeit in den örtlichen Kanzleien. Das bereits traditionelle Starter Camp des Buchführungsverbandes bot den neuen Auszubildenden beste Gelegenheit, sich kennenzulernen und erste Einblicke in den

Ausbildungsberuf zu erlangen. Neben Basiswissen aus den Fachbereichen Rechnungswesen, Finanzbuchhaltung, Steuerrecht, elektronische Datenverarbeitung und digitale Informationssysteme wurden auch Kenntnisse in den Gebieten Kommunikation, Büroknigge sowie wirtschaftliches Grundwissen vermittelt. An einem Ausbilderabend stellten sich engagierte, praxiserfahrene Ausbilder/innen den Fragen der interessierten jungen Menschen. Es wurde viel nachgefragt,

diskutiert und berichtet; auch wurden Ängste abgebaut und Erwartungen relativiert. Der Exkursionstag, an dem das Erlernte mit Praxiseindrücken angereichert wurde, trug genauso zur guten Stimmung bei wie die vielen gemeinsamen Unternehmungen. Das Bergfest und ein facettenreiches Rahmenprogramm sorgten dafür, dass das Eis zügig gebrochen war und die neuen Auszubildenden schnell untereinander Kontakt fanden. Die Vorfreude auf das unternehmensweit durchgeführte Starter Camp 2.0 für alle Auszubildenden des zweiten Lehrjahres zeigte, dass die Erwartungen an die gemeinsame Einführungswoche in vollem Umfang erfüllt werden konnten.

Land & Wirtschaft wünscht allen neuen Auszubildenden viel Erfolg und Freude während ihrer Ausbildung und für ihre weitere berufliche Entwicklung. ■

## Unsere neuen Auszubildenden (alphabetische Reihenfolge; in Klammern der jeweilige Ausbildungsort)

Aizhamal Amatova (Kiel), Magnus Evan Anderwald (Heikendorf), Ümit Bakan (Neumünster), Elena Kerrin Baustmann (Schwentinental), Lena Charlotte Beckenbach (Neumünster), Lena Becker (Eckernförde), Britta Böge (Meldorf), Alina Böttjer (Bremen), Lara Bunge (Bad Segeberg), Lotta Bünz (Rendsburg), Jennifer Seralie Büsching (Hildesheim), Cindy Buthmann (Rostock), Joel Carstensen (Kappeln), Michelle Cordsen (Eckernförde), Mara-Sophie Erichsen (Tarp), Niklas Sander Fokkema (Bad Oldesloe), Inken-Cornelia Friedrichsen (Husum), Indra Gieseler (Marne), Alina Glusa (Hamburg), Cedrik Gusner (Schwerin), Maximilian Lennart Hobusch (Hamburg), Robin Horns (Henstedt-Ulzburg), Maret Horst (Bordesholm), Chantal Ibscher (Rathenow), Georg Injighulyan (Bad Doberan), Gina Marie Jensen (Leck), Rosa Carol Lynn Kersten (Ahrensburg), Janina Koop (Bad Segeberg), Thies-Bennet Krahl (Westerland), Christian Lemp (Hildesheim), Vanessa Matzkows (Kröpelin), Arthur Metz (Wilster), Jessica Miehlke (Bad Segeberg), Lilia Miller (Bargtheide), Sönke Möllgaard (Flensburg), Leonid Pascenco (Hildesheim), Mats Philipp Paulsen (Leck), Roger Peters (Stuvenborn), Laura Petersen (Leck), Jacqueline Pietrek (Tarp), Borislava Popova (Kiel), Mona Rau (Mölln), Franziska Renger (Altenreptow), Marie-Claire Rey (Süderbrarup), Anna-Lena Röhrs (Bad Segeberg), Lina Schauland (Leck), Janies Schaumann (Fehmarn), Marcel Silz (Reinbek), Meike Stolz (Heide), Leonie Strich (Bad Segeberg), André Thom (Flensburg), Lisa-Marie Uldal (Bad Oldesloe), Maximilian Voß (Schleswig), Patricia Waltje (Husum), Yasmin Weinke (Kröpelin), Svenja Westphalen (Elmshorn), Marc Wiese (Bad Segeberg), Juri Zelenko (Perleberg), Linda-Ann Zöltsch (Schleswig)

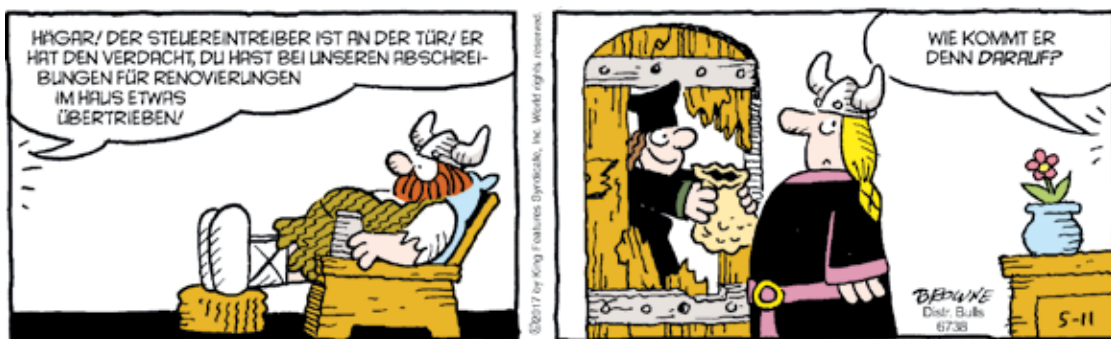
Zitat  
Der Staat ist ein gewaltiges Röhrensystem, das Einkommensteile abwechselnd aus den Taschen der Bürger heraus- und in sie hineinpumpt.

Hermann Schulze-Delitzsch (1808 – 1883)

## Steuertermine Oktober bis Dezember 2018

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
<b>Einkommensteuer</b>		
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.10.	15.10.
<b>Umsatzsteuer</b>		
	12.11.	15.11.
	10.12.	13.12.
<b>Lohnsteuer</b>	10.10.	15.10.
Kirchensteuer	12.11.	15.11.
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
<b>Gewerbesteuer</b>	15.11.	19.11.
<b>Grundsteuer</b>	15.11.	19.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



## Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel  
 Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sönke Rösch, Albrecht Wendt  
 Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat  
 CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Meier • FOTO: Titelbild: H. Dietrich Habbe  
 GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom  
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.  
 „Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.  
 FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel  
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de